

**Satzung
für den Kindergarten der Gemeinde Gerach
-Kindergartensatzung-**

Vom 3. August 2006

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeine Gerach folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreibt die Gemeinde Gerach einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Sein Besuch ist freiwillig.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Kindergartens notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Beiräte

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

§ 4

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten im Kindergarten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die in der Gemeinde Gerach wohnen,
- b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
- c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
- e) Altersstufe der Kinder,
- f) die Gemeinde behält sich vor, besondere familiäre Situationen und Lebensumstände zu berücksichtigen,

(3) Die Aufnahme erfolgt für die im Bereich der Gemeinde Gerach wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Die Aufnahme von nicht im Bereich der Gemeinde Gerach wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Gerach wohnendes Kind benötigt wird.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5

Mitteilung ansteckender Krankheiten

Die Personensorgeberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 7
Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) wenn es innerhalb des Kindergartenjahres insgesamt mehr als 4 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat,
- c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
- d) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- g) wiederholte Verstöße gegen diese Satzung oder gegen weitere Regelungen der Leitung des Kindergartens (§ 9 Abs. 5) vorliegen.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 8
Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Personen, die selbst an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 9
Öffnungszeiten; weitere Regelungen

- (1) Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden von der Gemeinde Gerach festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Ferienzeiten und die Tage, an denen der Kindergarten geschlossen ist, werden den Eltern rechtzeitig, i.d.R. zu Beginn des Kindergartenjahres mitgeteilt. Der Kindergarten kann aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen).
- (3) Der Kindergarten bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (4) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (5) Es bleibt der Leitung des Kindergartens in Absprache mit dem Träger vorbehalten, weitere Regelungen hinsichtlich des Betriebes und der Organisation des Kindergartens festzulegen. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht und sind für die Personensorgeberechtigten verbindlich.

§ 10
Verpflegung

Es besteht die Möglichkeit, dass die Kinder zur Mittagszeit ein Mittagessen einnehmen können.

§ 11
**Mitarbeit der Personensorgeberechtigten;
Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden regelmäßig nach Bedarf, Elternabende mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12
Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sie müssen das Kind persönlich abholen. Die Kinder dürfen auch von anderen Personen über 14 Jahren, die dem Personal des Kindergartens vorgestellt wurden und die in der Abholberechtigungsliste vom Personensorgeberechtigten eingetragen sind, abgeholt werden. Die Abholung muss vor Ende der Öffnungszeiten erfolgen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt erst dann, wenn das Kind im Kindergarten angekommen ist. Lediglich im Kindergarten hat das Personal die Aufsichtspflicht. Bei Veranstaltungen mit Eltern und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen übernimmt das Personal des Kindergartens keine Aufsichtspflicht. Diese liegt dann beim Personensorgeberechtigten.

§ 13
Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher des Kindergartens (Kinder) besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Das Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14
Haftung

- (1) Die Gemeinde Gerach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Gerach für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Regelungen der „Benutzungsordnung und Konzeption Kindergarten Gemeinde Gerach“ außer Kraft, die den Festlegungen dieser Satzung widersprechen.

Gerach, 03. August 2006
Gemeinde Gerach

Stegner
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht Mitteilungsblatt VG Baunach Nr. 31/2006,
am 03.08.2006 unter Amtlich Gemeinde Gerach